

Klimaschutz in der Bauleitplanung - Klimaschutzanforderungen an Kommunen



A. Anforderungen an den Klimaschutz

Vorgaben

1. Bundesrecht
2. Landesrecht
3. Rechtsprechung

B. Festsetzungsmöglichkeiten

I. Graue Energie

II. Energetische Qualität von Gebäuden

III. Energieversorgung und -erzeugung

IV. Mobilität

C. Fazit

A. Anforderungen an den Klimaschutz



Kommunen leisten einen wichtigen Beitrag zum
Klimaschutz durch:

- Bauleitplanung (klimaschutzbezogene Festsetzungen)
- Städtebauliche Verträge

A. Anforderungen an den
Klimaschutz
Vorgaben
1. Bundesrecht



Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.

Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie eine weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte zu erreichen und eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.
- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Nichtwohngebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen befinden und überwiegend von diesen selbst genutzt werden.

A. Anforderungen an den
Klimaschutz
Vorgaben
2. Landesrecht



Bayerisches Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020

Art. 1 Auftrag und Verantwortung

¹Eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen ist es der besonderen Fürsorge jedes Einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren. ²Der vom Menschen verursachte Klimawandel gefährdet Wald, Wasser, Luft und Boden, verschiebt Klimazonen und bedroht damit die Artenvielfalt, die menschliche Gesundheit sowie nicht zuletzt den Wohlstand und Frieden der Völker. ³All das verlangt nach entschiedenen Anstrengungen, um Ursachen und Folgen des Klimawandels einzudämmen und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels voranzubringen. ⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen. ⁶Mit einem angemessenen Beitrag zu den internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzzielen will Bayern seinem Anteil an dieser Verantwortung gerecht werden.

A. Anforderungen an den
Klimaschutz
Vorgaben
3. Rechtsprechung



Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4.02: Klimaschutz als Belang und wichtiges Ziel der Bauleitplanung ist gewichtiger Gegenstand der Abwägung, städtebauliche Planungen zum Klimaschutz sind wichtiger Belang bei Abwägung (vgl. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a, Buchst. f BauGB)

Quantitative Zielvorgaben in Gestalt vertraglich vereinbarter Richtwerte können zwar – auch im Vorgriff auf ihr völkerrechtliches In-Kraft-Treten – als Abwägungskriterien in der Planung richtungsweisende Bedeutung erlangen. Den Trägern der Landes- und Regionalplanung bleibt es ebenso wie den Gemeinden unbenommen, im Rahmen der gesamträumlichen und der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung mit ihrem planungsrechtlichen Instrumentarium Klimaschutzpolitik zu betreiben. Eine Planung ist aber nicht schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil bei einer großzügigen Ausweisung von Standorten für die Windenergienutzung die im Klimaschutzabkommen festgelegten nationalen Reduktionsziele schneller erreichbar wären. Der Planungsvorbehalt des § 35 III 3v BauGB trägt dem Klimaschutz Rechnung, indem er Windenergieanlagen im Außenbereich zulässt, ohne auf den gebotenen Schutz des Außenbereichs zu verzichten (vgl. BT-Dr 13/4978, S. 7).

Bundesverfassungsgericht, („Klima“-)Beschl. vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20:

Betonung u.a. der internationalen Dimension des Klimaschutzgebotes des Art. 20a Grundgesetz:

„Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt.“





B. Festsetzungsmöglichkeiten



Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB).

- Klarer Auftrag des Gesetzgebers an die Kommunen, aktiv an der Bekämpfung des Klimawandels mitzuwirken
- Wichtigstes Werkzeug dabei: Bebauungspläne

- **Festsetzungskatalog des § 9 BauGB, abschließend**
- Kein „Festsetzungserfindungsrecht“ der Gemeinden (vgl. BVerwG Urt. v. 11.02.1993 – 4 C 18.91)
- Oftmals sind klimatechnisch gewünschte Festsetzung gem. § 9 BauGB nicht zulässig
- Deshalb häufig Rückgriff auf das Instrument des Städtebaulichen Vertrags

Maßnahmenbereich	Graue Energie	Energetische Qualität von Gebäuden	Energieerzeugung und -versorgung	Mobilität
Ziel	<p>Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen, die bei der Herstellung, Instandhaltung (Sanierung) und dem Rückbau von Gebäuden, Straßen und sonstigen Anlagen anfallen</p>	<p>Reduzierung der Endenergie, die zum Betrieb von Gebäuden benötigt wird</p>	<p>Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen, die bei der Versorgung der Gebäude mit Endenergie anfallen</p>	<p>Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen, die durch den motorisierten Verkehr anfallen, durch Verkehrsvermeidung und klimaneutrale Antriebstechnik</p>
				

B. Festsetzungsmöglichkeiten I. „Graue Energie“



Definition

„Graue Energie“ bezeichnet die Energiemenge, die für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung eines Produktes – oder eines Gebäudes – aufgewendet werden muss.

- die in Gebäuden gebündelte Energie
- Im Blick bei Herstellung, Sanierung und Rückbau
- Ziel: Erhalt und Weiternutzung, Langlebigkeit, klimaschonende Baumaterialien / Recycling

Erhalt und Weiternutzung von Bausubstanz



Merkposten

- Keine verbindliche Festsetzung zum Erhalt eines Gebäudes im Bebauungsplan möglich.
- Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen so wählbar, dass der Erhalt des vorhandenen Gebäudebestands ermöglicht wird, soweit dieser wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Regelungen zum Erhalt von Bausubstanz im städtebaulichen Vertrag grundsätzlich möglich.

Langlebigkeit von Gebäuden



Merkmale

- Langlebigkeit von Gebäuden kann im Bebauungsplan durch Festsetzungen unterstützt werden, die vielfältige Nutzungsmöglichkeiten von Gebäuden zulassen (unter anderem Baugebietskategorie, zum Beispiel urbanes Gebiet mit breitem Nutzungsspektrum).
- Im städtebaulichen Vertrag kann die Durchführung eines architektonischen Wettbewerbs vertraglich geregelt werden, der hohe bauliche und gestalterische Qualität befördert, die wiederum gute Voraussetzung für lange Lebensdauer von Gebäuden bietet.

Einsatz klimaschonender Baumaterialien und Wiederverwendung von Baustoffen



Merkmale

- Keine Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan zur Verwendung bestimmter Baustoffe oder Baumaterialien.
- Regelungen zur Verwendung bestimmter Baustoffe oder Baumaterialien (einschließlich Recycling von Baustoffen oder Wiederverwendung von Baumaterialien) oder bestimmter Materialbauweise (zum Beispiel die Holzbauweise) sind im städtebaulichen Vertrag grundsätzlich möglich.

Zwischenergebnis:

Politisches Wollen wird durch rechtliches Können begrenzt

Katalog des § 9 BauGB stellt rechtliche Hürden auf dem Weg zu einem effektiven Klimaschutz dar

B. Festsetzungsmöglichkeiten II. Energetische Qualität von Gebäuden



- Senkung des Heizbedarfs durch Wärmedämmung
- Kompakte Bauweise
- Passive Solarenergienutzung
- Senkung des Kühlbedarfs

Senkung des Heizbedarfs durch Wärmedämmung



Merkposten

- Zu Vorgaben für die Wärmedämmung keine Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan.
- Privilegierung nachträglicher Dämmung an Bestandsgebäuden (betrifft bauordnungsrechtliche Abstandsflächen sowie nach § 248 BauGB Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen).
- Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BauGB in städtebaulichem Vertrag Vorgaben zur Wärmedämmung für Gebäude und Vereinbarungen über die Einhaltung von Energiekennzahlen (zum Beispiel die Einhaltung des Passivhausstandards) grundsätzlich möglich (wenn die Regelungen über die Anforderungen des GEG hinausgehen).

Kompakte Bauweise



Merkposten

- Beförderung kompakter Bauweise durch Festsetzungen im Bebauungsplan nach §§ 18, 20, 22, 23 BauNVO und/oder § 9 Absatz 1 Nummer 3 BauGB grundsätzlich möglich.
- Gestalterische Festsetzungen zur kompakten Dachform sowie zum Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen im Bebauungsplan nicht mit Klimaschutz begründbar.
- In städtebaulichem Vertrag detaillierte Regelungen zur Kompaktheit von Baukörpern grundsätzlich möglich.

Passive Solarenergienutzung



Merkposten

- Beförderung Ausnutzung Sonnenwärme durch Festsetzungen im Bebauungsplan nach § 23 BauNVO sowie § 9 Absatz 1 Nummer 2a BauGB grundsätzlich möglich.
- In städtebaulichem Vertrag viele Regelungen zur Unterstützung der Festsetzungen im Bebauungsplan hinsichtlich der Ausnutzung von Sonnenwärme grundsätzlich möglich.

Senkung des Kühlbedarfs von Gebäuden



Merkposten

- Zur Senkung des Kühlbedarfs von Gebäuden können auf Grundlage von § 9 Absatz 1 Nummer 25a BauGB Festsetzungen zu Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen im Bebauungsplan getroffen werden.
- In städtebaulichem Vertrag weitere Regelungen zur Begrünung möglich, jedoch oft nicht erforderlich.

B. Festsetzungsmöglichkeiten
III. Energieversorgung und
-erzeugung



Hier mehrere Festsetzungsmöglichkeiten bzgl.

- Anlagen für erneuerbare Energie und Kraft-Wärme-Kopplung
- Ausschluss fossiler Brennstoffe
- Versorgungsflächen- und Leitungen im Quartier

Gebäudebezogene Anlagen für Erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung



Merkposten

- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 23b BauGB können für Neubauten baulich-technische Maßnahmen festgesetzt werden, die der Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Endenergie (Strom, Wärme, Kälte) aus erneuerbaren Primärenergien (Sonne, Wind, Erdwärme, Biomasse) oder aus Kraft-Wärme-Kopplung dienen.
- Festsetzungen von Anlagen, die der technischen Vorbereitung des Anschlusses von Gebäuden an ein Nah- oder Fernwärmenetz dienen, sind grundsätzlich im Bebauungsplan möglich.
- Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB können im städtebaulichen Vertrag Vereinbarungen zu Anlagen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder die Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden. Diese Vereinbarungen können sich auch auf den Gebäudebestand und eine Benutzungspflicht beziehen.

Ausschluss von fossilen Brennstoffen



Merkmale

- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 23a BauGB Festsetzung im Bebauungsplan von Gebieten, in denen bestimmte CO₂-emittierende Brennstoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, grundsätzlich möglich (vorhandene Anlagen genießen Bestandsschutz).
- In städtebaulichem Vertrag Regelungen zum Ausschluss fossiler Brennstoffe grundsätzlich möglich, zum Beispiel auch die Umsetzung eines bestimmten Energiekonzepts.

Versorgungsflächen und -leitungen im Quartier



Merkposten

- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 12 BauGB auch Festsetzung im Bebauungsplan zu Versorgungsflächen für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung grundsätzlich möglich.
- Die genannte Festsetzungsmöglichkeit sichert nur Flächen für diesen Zweck und eröffnet damit lediglich die Möglichkeit zur Errichtung, aber keine Verpflichtung zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen.
- Festsetzungen im Bebauungsplan von Flächen für Versorgungsleitungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 13 BauGB oder (auf Privatgrundstücken) mit Leitungsrechten zu belastende Fläche nach § 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB grundsätzlich möglich.

B. Festsetzungsmöglichkeiten IV. Mobilität



Oberbegriff „Mobilität“ fasst mehrere Ansatzpunkte zum Klimaschutz zusammen.

- Verkehrsvermeidung durch Siedlungsdichte + Funktionsmischung
- Förderung des Umweltverbundes
- Förderung der Elektromobilität

Verkehrsvermeidung durch Siedlungsdichte und Funktionsmischung



Merkmale

- Zur Verkehrsvermeidung durch städtebauliche Dichte und Funktionsmischung tragen Festsetzungen im Bebauungsplan zu Art (§§ 1 bis 15 BauNVO) und zum Maß (§§ 16 bis 21a BauNVO) der baulichen Nutzung (auch unter Berücksichtigung räumlicher Nähe der Gebäude zu ÖPNV-Infrastruktur) bei.
- In städtebaulichem Vertrag im Einzelfall Regelungen zur ortsnahen Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen (Nahversorgung, Ärzte, Kita, Grünflächen etc.) möglich.

Förderung des Umweltverbundes



Merkposten

- Nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB Festsetzung von Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fahrradstraßen, Fuß- und Radwege) möglich.
- Festsetzung von Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken im Bebauungsplan nicht möglich, jedoch Möglichkeit der Trassenfreihaltung durch Ausschluss anderweitiger Nutzung gegeben.
- Ausschluss oder Einschränkung des Umfangs von Stellplätzen und /oder Garagen für Kfz im Bebauungsplan möglich.
- Festsetzung zur Sicherung der Flächen für eine Quartiersgarage entweder im Rahmen der Baugebiete nach §§ 2 bis 9 BauNVO oder als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO (zum Beispiel „Mobility Hub“, „Quartiersgarage“) im Bebauungsplan grundsätzlich möglich.
- In städtebaulichem Vertrag weitergehende Regelungen zur Förderung des Umweltverbundes grundsätzlich möglich (zum Beispiel zur Zahl und Anordnung von Stellplätzen, Bereitstellung von Sharing-Angeboten oder Ausbauplanung für Straßen).

Förderung der Elektromobilität



Merkposten

- Festsetzung im Bebauungsplan nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB zu Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ grundsätzlich möglich (Flächen zum Parken für Ladevorgang).
- Zur Förderung der Elektromobilität erscheinen außerdem Flächen speziell für das Parken von Elektrofahrzeugen beziehungsweise das E-Carsharing nach § 9 Absatz 1 Nummer 11 BauGB festsetzungsfähig
- Auch § 9 Absatz 1 Nummer 12 und 23 b BauGB könne Ansatzpunkte für Festsetzungen von Flächen und Anlagen für Elektromobilität bieten.
- In städtebaulichem Vertrag unterstützende Regelungen zum Abstellen und Laden von Elektrofahrzeugen grundsätzlich möglich.

C. Fazit



- Versch. Maßnahmen, die Städten und Kommunen Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen
- Zentrales Steuerelement: Bebauungsplan
- Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB teilweise rechtliche Hürde
- Rückgriff auf: Vorhabenbezogene Bebauungspläne, Städtebauliche Verträge, um klimatechnische Ziele der Kommunen umzusetzen
- Nur dadurch umfassende und effektive klimaschützende bzw. klimaschonende Stadtentwicklung möglich

Wir sind für Sie da:

Rechtsanwalt Timo Aust

Karl-Scharnagl-Ring 8 | 80539 München

T +49 89 288174 -0 | F +49 89 288174 -44

timo.aust@gsk.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2019 GSK Stockmann. Alle Rechte vorbehalten. Der Name GSK Stockmann und das Logo sind eingetragene Markenzeichen.



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM